OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800377/11/Bm/Rd

Datum:
Linz, 28. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des MMMag. E F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B G, MAS, LL.M., X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. Oktober 2019, GZ: BHWL/919180004655/19, wegen einer Übertretung des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. Oktober 2019, GZ: BHWL/919180004655/19, wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 2 Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) eine Geldstrafe von 100 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 22.05.2019
Ort: X, X

Die X KG mit Sitz in X, X hat, wie bei einer Überprüfung der Preisauszeichnung am 22.05.2019 festgestellt wurde, in der Filiale in X, X (WB-Nr. X) für folgende Sachgüter nach deren Entnahme durch den Kunden einen höheren als den im Zeitpunkt der Entnahme am Regal zur Selbstbedienung ausgezeichneten Preis verlangt:

- Lipton Wellnesstee (verschiedene Sorten), Preis am Regal: € 2,19, Preis bei der Scanner Kasse: € 2,59;
- Schwarzkopf Brillance Haarfarbe, Preis am Regal: € 5,29, Preis bei der Scanner Kasse: € 5,95.

Sie sind als gewerberechtlicher Geschäftsführer für das ‚Handelsgewerbe' der X KG und somit mangels Bestellung eines Filialgeschäftsführers iSd. § 47 GewO 1994 als gemäß § 15 Abs. 2 PrAG für die Einhaltung dieser Bestimmungen Verantwortlicher der KG für diese Verwaltungsübertretung verantwortlich.
[...]
Die angeführte Firma haftet für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlich Beauftragten verhängten Geldstrafe, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten im angeführten Ausmaß zur ungeteilten Hand."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, beantragt.

Begründend wurde hierzu im Wesentlichen ausgeführt, dass vom Beschwerdeführer in den ihm unterstehenden Filialen ein funktionierendes Schulungs- und Kontrollsystem eingeführt worden sei, die korrekte Preisauszeichnung direkt in den Filialen gewährleistet und der gegenständliche Tatvorwurf auf ein entschuldbares Versehen einer Filialführungskraft zurückzuführen sei. Aufgrund eines Versehens

in der Filialführungsarbeit sei es dazu gekommen, dass der Preis der verfahrensgegenständlichen Aktionsartikel für den Abverkauf geringer Restmengen von der Filialführungskraft reduziert und in weiterer Folge die Verlängerung der ablaufenden reduzierten Filialpreise, auf die systemseitig mehrmals hingewiesen werde, übersehen worden sei. Von der Behörde sei das vom Beschwerdeführer eingerichtete und durch ihn überwachte System der Preisauszeichnung in keinster Weise gewürdigt und auf das Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen worden. Vom Beschwerdeführer wurde der Unterschied zwischen einer filialspezifischen und zentralseitigen Preisveränderung geschildert und dass es sich im gegenständlichen Fall um eine filialspezifische Preisänderung bei Aktionsware gehandelt habe. Weiters wurde die im Unternehmen vorgeschriebene exakte Vorgehensweise bei der Preisreduktion näher dargelegt: So entscheide die Filialführungskraft anhand der im Handbuch der X KG vorgegebenen Kriterien, ob ein Artikel der Aktionsware filialspezifisch preisreduziert werden darf oder muss. Insbesondere seien dabei zeitliche Grenzen und preisliche Grenzen (Senkungsverluste) zu beachten. Für Non-Food-Artikel sei ein Zeitraum von vier Wochen vorgesehen, nachdem dieser verbilligt werden dürfe, für Food-Artikel betrage dieser Zeitraum sechs Wochen. Das Handbuch regle auch den Preissprung, um den der jeweilige Artikel verbilligt werden darf. Die jeweiligen FilialleiterInnen würden vorab dahingehend geschult, wann und in welchem Ausmaß Artikel zu reduzieren seien und stehe ihnen für die konkrete Entscheidung das Handbuch zur Verfügung. Für die Vornahme einer Preisreduktion sei zu beachten, dass auf den bei den jeweiligen Artikeln zugehörigen Preisstreifen ersichtlich sei, wann bzw. in welcher Kalenderwoche der Artikel in der Filiale angeboten worden sei. Von diesem Zeitpunkt an seien dann für die jeweiligen Produkte die entsprechenden Wochen, so beispielsweise für Non-Food-Produkte vier Wochen und für Food-Produkte sechs Wochen, hinzuzuzählen und ab diesem Zeitpunkt eine Preisreduktion vorzunehmen.

Die Entscheidung, ob ab dem jeweiligen möglichen Zeitpunkt eine Preisreduktion hinsichtlich eines Artikels vorgenommen werde, obliege dem Filialführenden und bestehe keine Verpflichtung dazu. Werde für bestimmte Artikel eine Preisreduktion durchgeführt, so erfolge dies im Regelfall in dem jeweiligen Büro in der Filiale mit dem PC-Programm „Store 2014“. Sobald die Preisreduktion am PC erfolge, werden die dazugehörigen Preisstreifen ausgedruckt, wobei der Ausdruck als Befehl einzugeben sei. Gleichzeitig mit der Preisreduktion am Büro-PC werde auch der Preis an der Kassa umgestellt. Die Gültigkeit einer Preisreduktion war ursprünglich für eine Dauer von 30 Tagen festgelegt worden und sodann eine Erhöhung dieses Zeitraumes auf 90 Tage und infolge der gegenständlichen Beanstandung sogar auf 180 Tage vorgenommen worden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes würde das Computersystem dann, wenn keine Verlängerung der Preisreduktion auf dem PC des Filialführenden durchgeführt wird, den Preis automatisch auf den ursprünglichen Preis zurücksetzen. Das in den Filialen eingerichtete Computersystem beinhalte aber auch, dass täglich auf dem Bildschirm des Filialführenden automatisch der Hinweis erscheint, welche Preisreduktionen am jeweiligen Tag ablaufen - dies bedeute, dass die Preisreduktion ende bzw. der Preis zurückgesetzt

werde. Weiters tauche auch der Hinweis bzw. das „Hinweis-Widget“ im System auf, welche Preise in den nächsten fünf Tagen ablaufen werden. Durch Anklicken dieser Hinweismeldung durch die Filialführungskraft erscheine eine Aufstellung der ablaufenden Preise sowie der Bestand laut System. Diese Liste über die ablaufenden Preise sowie den tatsächlichen Bestand gebe dem Filialführenden die Entscheidungsgrundlage, ob der reduzierte Preis verlängert werden soll. Es bestehe die Möglichkeit, die Preisreduktion zu verlängern oder zurückzusetzen. Die Filialen bzw. Filialführungskräfte seien angewiesen, den Preis erst auf den Ursprungspreis zurückzusetzen, wenn sichergestellt sei, dass in der Filiale tatsächlich kein Bestand des Artikels mehr vorhanden sei. Ansonsten sei der aktuelle hinterlegte Preis stets zu verlängern. Das dargelegte Computerprogramm „Store 2014“ sei jeweils direkt in den Filialen anzuwenden und werde nicht zentral aus der Zweigniederlassung, dem Dienstort des Beschwerdeführers, eingesehen oder gesteuert.
Die eigenständige Preisreduktion durch die Filialführenden selbst habe auch essenzielle Bedeutung für den wirtschaftlichen (Ab-)Verkauf der Waren in den Filialen. Die filialspezifische Preisveränderung könne ihrer Natur nach nur über die dezentralen Stellen vor Ort, also direkt über die Filialen, gesteuert werden und diene schließlich dem Zweck, auf Angebot und Nachfrage in der konkreten Filiale zu reagieren und im Sinne einer ökonomischen Weise situations- und umgebungsabhängig wirtschaften zu können.
Für diesen Zweck beinhalte die Ausbildung der Filialführenden neben anderen Themen auch die Vorgaben zur vorschriftsmäßigen Durchführung von Preisreduktionen sowie auch die praktische Durchführung, die von den in Ausbildung befindlichen Filialleitern gemeinsam mit bereits erfahrenen Filialführenden geübt werde. Dabei werde sowohl die Vorgehensweise auf dem Bildschirm als auch das Umstecken der Preisschilder geschult und kontrolliert, sodass sichergestellt werden könne, dass die jeweiligen Filialführenden vor Beginn sowie dann in der Position des Filialführenden entsprechende Kenntnis und Sicherheit bei dieser Tätigkeit haben. Um die vorgenommenen Preisreduktionen im Nachhinein zu kontrollieren, stehe den Filialführenden sowie auch den Regionalverkaufsleitern, die - entsprechend den Vorgaben des Beschwerdeführers - regelmäßige Kontrollen in den Filialen durchführen, ein MDE-Gerät mit dem Menü-Punkt „Preiskontrolle“ zur Verfügung. Durch Scannen der Artikel mittels MDE-Gerät werde am Display der im System hinterlegte Preis sowie dessen Gültigkeit angezeigt.

Daneben gebe es in den jeweiligen Filialen eine zentralseitige Preisveränderung, wobei dabei die Preisveränderung eines bestimmten Artikels direkt in der Zentrale der X KG eingespielt und mittels Rundschreiben an die Filialen übertragen werde. Dabei würden auch direkt in der Zweigniederlassung Preisstreifen gedruckt und den Filialen zugeteilt werden. Hinsichtlich des Tausches der Preisstreifen bei einer solchen zentralseitigen Preisveränderung sei im Unternehmen des Beschwerdeführers ein 6-Augen-Prinzip vorgesehen, das eine korrekte Vorgehensweise bei der Preisauszeichnung gewährleiste. Dieses 6-Augen-Prinzip sehe vor, dass der

jeweilige Verkaufsmitarbeiter den neuen Preisstreifen beim korrekten Artikel platziert, der Filialführende kontrolliere die korrekte Platzierung des Preisstreifens und dokumentiere die durchgeführte Kontrolle auf einer Übersicht, welche einen Tag vor Gültigkeit der zentralseitigen Preisveränderung mittels Store-Task-Management an die Filialen übertragen werde. Diese Dokumentation werde dann für die Kontrolle durch den Regionalverkaufsleiter abgelegt. Der Regionalverkaufsleiter erhalte einmal wöchentlich eine Übersicht sämtlicher in dieser Woche durchgeführten zentralseitigen Preisveränderungen und überprüfe einerseits erneut die korrekte Durchführung der Preisauszeichnung und andererseits, ob die Kontrollnachweise der Filialführungskräfte ordnungsgemäß bearbeitet und abgelegt worden seien. Das 6-Augen-Prinzip sei am 10. August 2016 eingeführt worden.

Auch hinsichtlich der in den Filialen betreffend Aktionsartikel vorgenommenen Preisreduktionen habe der Beschwerdeführer ein Kontrollsystem eingerichtet, wodurch das Funktionieren des anzuwendenden Systems bei der Preisauszeichnung gewährleistet werde.

Die von den Filialführenden am PC durchgeführte Preisreduktion, die in weiterer Folge auch durch den entsprechenden Preisstreifen in der Filiale ausgezeichnet werde, werde dann aufgrund der Vorgaben durch die X KG durch die jeweils zuständigen Regionalverkaufsleiter überprüft. Auch hinsichtlich der Überprüfung durch die Regionalverkaufsleiter gebe es genaue Vorgaben. Die Regionalverkaufsleiter würden im Rahmen ihrer Kontrollen jedenfalls bei der spätestens alle 18 Tage stattfindenden Kassaprüfung die im PC eingegebenen filialspezifisch durchgeführten Preissenkungen auf Plausibilität sowie anweisungskonforme Durchführung zu kontrollieren haben. Dabei werde ein Preisänderungsprotokoll ausgedruckt, aus dem dann die jeweiligen Reduktionen ersichtlich sind.

Auch die Kontrolle dahingehend, ob nach einer Preisreduktion dann auch tatsächlich der richtige Preisstreifen mit dem verbilligten Preis „gesteckt“ worden sei, werde ebenso stichprobenartig sowohl von den einzelnen Filialführenden als auch von den Regionalverkaufsleitern durchgeführt.

Ein weiteres Kontrollinstrument würden die sogenannten „Testeinkäufe“ darstellen. Dabei würden laufend entweder durch Mitarbeiter der X KG oder externe Dienstleister, welche dem Filialleiter unbekannt sind, unangekündigt Testeinkäufe in den Filialen durchgeführt werden. Im Zuge dessen würden bewusst Vorschriften zu den Themen Kundenkontakt, Verfügbarkeit, Qualität und Preisauszeichnung kontrolliert und die korrekte Abwicklung an der Kassa evaluiert werden. Die Ergebnisse der Testeinkäufe würden dokumentiert und in weiterer Folge durch den Regionalverkaufsleiter mit der Filiale besprochen werden.
Darüber hinaus würden auch die im Unternehmen tätigen Leiter Verkauf im Zuge ihrer Filialbesuche stichprobenartig überprüfen, ob die Vorgaben hinsichtlich der Preisreduktion aus dem Handbuch eingehalten werden und würden sowohl vom

Beschwerdeführer selbst als auch von weiteren im Unternehmen tätigen Personen in verschiedenen Hierarchieebenen im Zuge von Filialdurchfahrten sowie auch bei privaten Einkäufen stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.

Aus dem dargelegten Schulungs- und Kontrollsystem sei hinsichtlich der Preisauszeichnung eindeutig ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer nicht ohne Kontrollmaßnahmen zu ergreifen auf das Funktionieren des Systems verlasse, sondern vielmehr umfangreiche Kontrollmaßnahmen auf den verschiedenen Hierarchieebenen, wobei der Beschwerdeführer die oberste Hierarchieebene darstelle, eingerichtet habe.

Es würden auf sämtlichen Hierarchieebenen Kontrollen erfolgen und die jeweiligen Personen, die Filialleiter an die Regionalverkaufsleiter, die Regionalverkaufsleiter an die Leiter Verkauf und die Leiter Verkauf an den Beschwerdeführer, berichten und Aufzeichnungen bzw. Aktenvermerke über Verstöße gegen Anweisungen und Vorschriften, so auch die Vorschriften der Preisauszeichnung, führen, welche je nach Verstoß arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. So würden beispielsweise, basierend auf in der Vergangenheit durchgeführten Testeinkäufen in den Filialen, derartige arbeitsrechtliche Konsequenzen in Form von mündlichen bzw. schriftlichen Verwarnungen gesetzt worden sein. Im Zuge einer Verwarnung werde ausdrücklich festgehalten, dass weitere ähnlich gelagerte Verstöße zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses führen können.

Aufgrund des ausgeprägten Bewusstseins des Beschwerdeführers für die Notwendigkeit der korrekten Preisauszeichnung habe er sich zum Ziel gesetzt, eine stetige Verbesserung des Systems der Schulung und Kontrolle hinsichtlich der korrekten Preisauszeichnung zu erreichen und seien infolge intensiver Auseinandersetzung mit diesem Thema verschiedene Vorgehensweisen und Maßnahmen festgelegt worden.
Hinsichtlich der filialspezifischen Preisreduktionen von Aktionsartikeln sei veranlasst worden, dass im August 2019 Vollkontrollen durch den zuständigen Regionalverkaufsleiter mittels MDE-Geräts durchgeführt werden. Diese Vollkontrollen seien intensiv mit allen Filialführungskräften thematisiert und nochmals auf die Wichtigkeit der korrekten Preisauszeichnung hingewiesen worden. Die Vollkontrollen würden ab sofort dreimal jährlich in den Filialen durchgeführt werden, wobei dabei ausschließlich die Preise kontrolliert werden. Es handle sich dabei nicht um eine mit Inventuren verbundene Tätigkeit, sondern um eine neue eingeführte Kontrolle, welche sich ausschließlich auf die Preisauszeichnung konzentriere. Weiters würden durch einen freigestellten Filialleiter in allen Filialen permanent stichprobenartige Kontrollen durchgeführt und die Ergebnisse anschließend durch den zuständigen Regionalverkaufsleiter in den Filialen thematisiert werden. Zudem werde in jeder Filiale eine Schulung „Sicherstellung korrekter Preisauszeichnung“ mit allen Filialführungskräften abgehalten, wobei Inhalt dieser Schulung die Einhaltung des 6-Augen-Prinzips bei der zentralseitigen Preisreduktion sowie die

korrekte Bearbeitung des „Hinweis-Widgets“ seien und die Verantwortung der Filialführungskräfte auch unter Bezugnahme auf arbeitsrechtliche Konsequenzen in Erinnerung gerufen werde. Überdies erfolge eine Sensibilisierung aller Filialmitarbeiter durch laufende Kontrolle und Thematisierung im Rahmen eines jeden Filialbesuchs durch die Regionalverkaufsleiter, Leiter Verkauf sowie auch durch den Beschwerdeführer. Österreichweit sei die vorprogrammierte Gültigkeitsdauer bei Aktionsartikelreduktionen von 30 auf 90 Tage und für die im Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers liegende Zweigniederlassung X auf 180 Tage geändert worden. Im Auftrag des Beschwerdeführers sei seitens der IT ein Bericht erstellt worden, der je Filiale die auf den Originalpreis zurückgesprungenen Artikel enthalte, deren Filialbestand zum Zeitpunkt des Rücksprungs größer als Null ist. Anhand dieses Berichts seien gezielte Kontrollmaßnahmen möglich, zumal unmittelbar ersichtlich sei, wann in einer Filiale noch ein Restbestand eines Artikels vorhanden gewesen und der reduzierte Preis auf den Originalpreis automatisch zurückgestellt worden sei.
Aus diesen eben dargelegten und vom Beschwerdeführer veranlassten Maßnahmen sei das hohe Bewusstsein für diese Thematik ersichtlich und seien sämtliche mögliche Schulungs- und Kontrollmaßnahmen getroffen worden, um das Funktionieren des im Unternehmen eingerichteten Systems der Preisauszeichnung zu gewährleisten. Dem Beschwerdeführer könne weder ein Auswahlverschulden noch ein Aufsichtsverschulden vorgeworfen werden, zumal ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Filialleiterin F oder die Regionalverkaufsleiterin L nicht zuverlässig wäre und sei dem Beschwerdeführer auch zu keiner Zeit ein Fehlverhalten der beiden Mitarbeiter bekannt geworden.
Weiters wurde vom Beschwerdeführer angesprochen, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht den Bestimmungen des § 44a Z 1 VStG entsprechen würde, da ihm die als erwiesen angenommene Tat nicht richtig und vollständig vorgehalten worden sei.

Zur Höhe der verhängten Geldstrafe bringt der Beschwerdeführer vor, dass die belangte Behörde ihr Ermessen unzweckmäßig ausgeübt habe und die verhängte Geldstrafe zu hoch festgesetzt worden sei, da bei der Festsetzung der Strafhöhe auch auf das Ausmaß des Verschuldens Bedacht zu nehmen sei, insbesondere vor dem Hintergrund, dass den Beschwerdeführer, wenn überhaupt, ein sehr geringes Verschulden treffen würde. Es hätte eine weit niedrigere Strafe verhängt werden dürfen bzw. hätte der Ausspruch einer Ermahnung ausgereicht. Zudem würden die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG vorliegen, da durch ein Garantiekonzept eine Refundierung eines eventuell vorhandenen Differenzbetrages aufgrund einer falschen Preisauszeichnung ausnahmslos abgedeckt wäre und somit keine Schäden für Konsumenten entstanden seien.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2020, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Sowohl der Beschwerdeführer als auch sein Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde sind zur mündlichen Verhandlung erschienen. Zudem wurden S R, E M, S G, S M, E F, M L, N G, M S und D K als Zeugen zur Verhandlung geladen. Auf die Einvernahme der genannten Zeugen wurde von den Parteien des Verfahrens übereinstimmend verzichtet.

4.1. Eingangs ist zu bemerken, dass beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitere Beschwerdeverfahren (GZ: LVwG-800376, LVwG-800375, LVwG-800378 und LVwG-800382) betreffend den Beschwerdeführer wegen Übertretungen des Preisauszeichnungsgesetzes anhängig sind. Die Sachverhalte wurden im Rahmen der am 12. Februar 2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung mit abgehandelt.

4.2. Nachstehender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der X KG mit Sitz in X, X, und zu den Tatzeitpunkten für ca. 72 Filialen in Österreich verantwortlich. Eine Bestellung eines Filialgeschäftsführers liegt nicht vor.
Am 22. Mai 2019 erfolgte in der Filiale X, X, eine behördliche Überprüfung der Preisauszeichnung und wurde dabei festgestellt, dass für folgende Sachgüter nach deren Entnahme durch den Kunden ein höherer als der im Zeitpunkt der Entnahme am Regal zur Selbstbedienung ausgezeichnete Preis verlangt wurde:

- Lipton Wellnesstee (verschiedene Sorten), Preis am Regal: 2,19 Euro, Preis bei der Scanner Kassa: 2,59 Euro;
- Schwarzkopf Brillance Haarfarbe, Preis am Regal: 5,29 Euro, Preis bei der Scanner Kassa: 5,95 Euro.

Der Vorgang der Preisauszeichnung sowie der Preisveränderung der angebotenen Waren und die Kontrolle dieser Tätigkeiten durch die jeweiligen Verantwortlichen in den einzelnen Filialen stellt sich wie folgt dar:

Nach der hierarchischen Struktur im Unternehmen steht der Beschwerdeführer als Geschäftsführer an oberster Stelle, darunter folgen die Leiter/in Verkauf, Regionalverkaufsleiter/in, Filialleiter/in und an unterster Stelle die Mitarbeiter/innen Verkauf.

Zu unterscheiden sind filialspezifische und zentralseitige Preisveränderungen. Betroffen von filialspezifischen Preisänderungen sind Aktionswaren, wie die gegenständlichen im Straferkenntnis genannten Waren, und erfolgen diese Preisänderungen durch Veranlassung der Filialleitung anhand von vorgegebenen Kriterien aus dem elektronischen Handbuch der X KG. Der/die jeweilige Filialleiter/in wird zu Beginn der Filialleitertätigkeit umfassend über die zustehenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten geschult, davon umfasst ist auch die Vorgangsweise bei Preisreduktionen. Zur jederzeitigen Einsichtnahme steht das Handbuch elektronisch zur Verfügung.
Kommt ein bestimmter Artikel für eine Preisreduktion in Frage, so erfolgt dies im Regelfall im Büro der Filiale mithilfe des PC-Programms „Store 2014“. Wenn eine Preisreduktion am PC erfolgt, wird der dazugehörige Preisstreifen ausgedruckt, wobei dieser Ausdruck als Befehl einzugeben ist. Gleichzeitig mit der Preisreduktion am Büro-PC wird auch der Preis an der Kassa umgestellt. Die automatische Gültigkeit einer Preisreduktion belief sich zum Tatzeitpunkt auf 30 Tage und wurde nunmehr aufgrund der festgestellten fehlerhaften Preisauszeichnungen in der Zweigniederlassung X auf 180 Tage verlängert. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird vom Computerprogramm, wenn keine Verlängerung der Preisreduzierung auf dem PC der Filialleitung durchgeführt wird, der Kassapreis automatisch auf den ursprünglichen Preis zurückgesetzt, was eine Änderung der Preisauszeichnung bei der ausgestellten Ware erforderlich macht. Auf dem Bildschirm der Filialleitung erscheint automatisch der Hinweis, welche Preisreduktionen am jeweiligen Tag ablaufen und wird die Filialleitung so auf ein erforderliches Reagieren aufmerksam gemacht. Das Computerprogramm „Store 2014“ wird in den jeweiligen Filialen angewendet und nicht zentral aus der Zweigniederlassung eingesehen oder gesteuert. Um die vorgenommenen Preisreduktionen im Nachhinein zu kontrollieren, steht den Filialführenden sowie auch den Regionalverkaufsleitern ein MDE-Gerät mit dem Menüpunkt „Preiskontrolle“ zur Verfügung. Dabei wird durch Scannen des Artikels mittels MDE-Gerät am Display der im System hinterlegte Preis sowie dessen Gültigkeit angezeigt.

Weiters gibt es zentralseitige Preisveränderungen eines bestimmten Artikels, welche direkt in der Zentrale der X KG eingespielt und mittels Rundschreiben an die Filialen übertragen werden. Der Ausdruck des Preisstreifens erfolgt hier in der Zweigniederlassung und wird der Preisstreifen den Filialen zugeteilt. Der Tausch des Preisstreifens erfolgt hierbei mittels eines seit 10. August 2016 eingeführten 6-Augen-Prinzips, und zwar wird vom jeweiligen Verkaufsmitarbeiter der neue Preisstreifen beim konkreten Artikel platziert, von der Filialführenden wird die korrekte Platzierung kontrolliert und in einer Übersicht dokumentiert. Diese Dokumentation wird für die Kontrolle durch den Regionalverkaufsleiter abgelegt. Dieser bekommt einmal wöchentlich eine Übersicht sämtlicher in dieser Woche durchgeführten Preisveränderungen, welcher erneut die korrekte Durchführung der Preisauszeichnung sowie ob die Kontrollnachweise der Filialführungskräfte ordnungsgemäß bearbeitet und abgelegt wurden, kontrolliert.

Auch dienen unangekündigte Testeinkäufe als Kontrollinstrument, insbesondere wird dabei auch die Preisauszeichnung kontrolliert. Die Ergebnisse dieser Testeinkäufe werden dokumentiert und durch die Regionalverkaufsleiter mit der Filiale besprochen. Durch die Leiter Verkauf erfolgen stichprobenartige Kontrollen der Filialen, insbesondere dahingehend, ob die Vorgaben der Preisreduktion aus dem Handbuch eingehalten werden.

Die Ausbildung der Filialführenden beinhaltet unter anderem die Vorgaben zur vorschriftsmäßigen Durchführung von Preisreduktionen, insbesondere wird die Vorgangsweise auf dem Bildschirm, unter Zuhilfenahme des elektronischen Handbuchs, als auch das Umstecken der Preisschilder geschult. Durch das Computerprogramm wird bei jeder Preisreduktion ein Preisänderungsprotokoll hinsichtlich der Aktionswaren, wo die jeweilige Artikelnummer, der offizielle Preis und der reduzierte Preis, auch von wem die Preisreduktion erfolgt ist, angefertigt. Dieses Preisänderungsprotokoll steht dem Regionalverkaufsleiter zur Verfügung, welcher anhand dieses Protokolls auch seine Überprüfungen in den jeweiligen Filialen durchführt. Der Regionalverkaufsleiter ist für 5 bis 6 Filialen zuständig und werden die Filialen üblicherweise alle zwei bis drei Tage besucht. Dem Regionalverkaufsleiter ist es selbst überlassen, wie oft eine Filiale kontrolliert wird. Eine konkrete Anweisung, wie oft der Regionalverkaufsleiter in der jeweiligen Filiale anwesend sein soll, gibt es nicht, jedoch ist stillschweigend mit der Verkaufsleitung vereinbart, dass in dem Zeitraum von zwei bis drei Tagen die Filialen besucht werden sollen. Die Kassaprüfungsintervalle sind maximal alle 18 Tage und maximal innerhalb dieses Zeitraums sind auch die Preisänderungsprotokolle zu überprüfen. Im Zuge des Filialrundgangs fallen den Regionalverkaufsleitern unter anderem auch Preisreduktionen auf, welche auch bei Auffälligkeiten überprüft werden. Wenn in dem Preisänderungsprotokoll der angegebene reduzierte Preis auch so an der Ware ausgewiesen ist, dann ist durch das Computerprogramm auch sichergestellt, dass das auch der Preis ist, welcher an der Kassa verrechnet wird. Aus dem Preisänderungsprotokoll ist ersichtlich, wann der Computer wieder auf den ursprünglichen Preis der Ware zurücksetzt. Anhand dieses Protokolls kann vom Regionalverkaufsleiter überprüft werden, ob noch Ware vorhanden und diese korrekt ausgepreist ist, nämlich übereinstimmend mit dem Computerpreis, der dann bei der Kassa aufscheint. Diese Kontrolle kann auch vom Filialleiter durchgeführt werden. Zusätzlich verfügt jede Filiale über ein mobiles Datenerfassungsgerät, wo überprüft werden kann, ob die ausgepriesene Ware mit dem Kassapreis übereinstimmt. Dieses Gerät steht sowohl der Filialleiterin als auch der Regionalverkaufsleitung zur Verfügung. Zwei- bis dreimal im Jahr finden Vollkontrollen statt.

Die Leitung Verkauf ist in X stationiert. Die Regionalverkaufsleitung wird durch die Leitung Verkauf in X, jedoch auch immer wieder vor Ort in den einzelnen Filialen, stichprobenartig überprüft. Alle sechs bis acht Wochen erfolgen Kontrollen der

Filialen durch die Leitung Verkauf. Im Zuge der Kassaprüfung, die max. nach 18 Tagen durchgeführt wird, wird auch von der Regionalverkaufsleitung das Preisänderungsprotokoll überprüft. Das Ergebnis der Kassaprüfung samt Preisänderungsprotokoll erhält die Leitung Verkauf. Es werden dabei Feststellungen bezüglich Preisänderungen auf dem Kassaprüfungsprotokoll vermerkt und hat die Leitung Verkauf Einsichtsrecht in dieses Protokoll. Der Beschwerdeführer hat auch Zugang zum Kassaprüfungsprotokoll, es ist jedoch nicht vorgesehen, dass dieses vom Beschwerdeführer auch kontrolliert wird. Es besteht eine grundsätzliche Informationspflicht und sollten Kassastände nicht stimmen bzw. immer wieder Probleme bei Preisreduktionen auftreten, wird der Beschwerdeführer von der Leitung Verkauf informiert. Vom Beschwerdeführer selbst werden immer wieder stichprobenartig Filialen besucht und steht er in ständigem Austausch mit der Leitung Verkauf bezüglich der jeweiligen Filialen. Personalentscheidungen bzw. Personalentwicklungsfragen werden ebenfalls mit der Leitung Verkauf durchbesprochen.

Bezüglich der verfahrensgegenständlichen Waren war es nach Ansicht des Beschwerdeführers augenscheinlich so, dass - da nach 30 Tagen automatisch der Preis wieder auf den ursprünglichen Preis zurückgesprungen ist - in dieser Filiale diese Waren offensichtlich noch im Bestand vorhanden waren, dieser zurückgesprungene Preis von der Filialleitung nicht korrigiert wurde und dies der Regionalverkaufsleiterin nicht aufgefallen ist.

Der Regionalverkaufsleiter ist in etwa alle zwei bis drei Tage in den einzelnen Filialen, eine Kassaprüfung ist nach max. 18 Tagen erforderlich. Sollten Preisauszeichnungsüberprüfungen nicht im Rahmen der Kassaprüfung erfolgen, wird dies wahrscheinlich im Kassaprüfungsprotokoll dokumentiert, nämlich dann, wenn Abweichungen vorhanden sind. Bei laufenden Widrigkeiten gibt es personelle Konsequenzen, indem vorerst mit dem jeweiligen Mitarbeiter gesprochen wird, in weiterer Folge erfolgt eine Abmahnung und in letzter Konsequenz die Entlassung des Mitarbeiters.

4.3. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen bzw. auf die Aussagen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung, welcher die umfangreichen schriftlichen Ausführungen in der Beschwerde noch konkretisierte. Dabei ist zum Ausdruck gekommen, dass dem Beschwerdeführer die Einhaltung des Preisauszeichnungsgesetzes ein Anliegen ist und dementsprechend konnte auch ein Bemühen durch das installierte Kontrollsystem erkannt werden. Vom Beschwerdeführer wurde das Kontrollsystem bezüglich der Bestimmungen der Preisauszeichnung, insbesondere bei der filialspezifischen Preisreduzierung von Aktionsartikeln, von der Leitung Verkauf abwärts zur Regionalverkaufsleitung und wiederum abwärts zur Filialleitung geschildert.
So konnte als erwiesen festgestellt werden, dass im Unternehmen ein Kontrollsystem dergestalt installiert ist, dass ein spezielles Computerprogramm die

Preisreduktionen in zeitlicher Hinsicht überwacht und bei richtiger Eingabe durch die Filialleitung rechtzeitig den Ablauf der preisreduzierten Artikel auswirft. Durch eine automatische Preisrücksetzung erfolgt ein Rückspringen auf den ursprünglichen Preis. Vom Beschwerdeführer wurden auch ausführlich die generellen Kontroll- und Überwachungstätigkeiten in den jeweiligen Hierarchieebenen durch in bestimmten Zeitabständen erfolgte Überprüfung der jeweiligen Preisänderungs- und Kassaprüfungsprotokolle durch die Regionalverkaufsleiter bzw. die Leitung Verkauf dargelegt. Auch wurde die generelle Kontrolle der Filialleitung hinsichtlich der in ihren Filialen selbständig zu entscheidenden Preisreduzierungen mittels mobilem Datenerfassungsgerät geschildert. Vom Beschwerdeführer konnte jedoch nicht dargelegt werden, dass solche Kontrollen bei jeglicher preisreduzierter Ware durchgeführt werden, vielmehr ist hervorgekommen, dass diese Überprüfungen nur stichprobenartig erfolgen. Von der Regionalverkaufsleitung erfolgt in zwei- bis dreitägigem Intervall ein Besuch und in weiterer Folge wird die Regionalverkaufsleitung von der Leitung Verkauf in einem Intervall von etwa sechs bis acht Wochen hinsichtlich der Richtigkeit der Kassaprüfungsprotokolle kontrolliert. Eine unmittelbare Kontrolle der Preisauszeichnung von reduzierten Artikeln, insbesondere ob der auf dem Preisstreifen ausgeworfene Preis mit jenem des Kassapreises übereinstimmt, ist somit nicht lückenlos gegeben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 15 Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz - PrAG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis 1.450 Euro zu bestrafen ist, wer seine Pflicht zur Preisauszeichnung gemäß den §§ 1, 2, 4 und 6 bis 13 oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht erfüllt oder einen höheren als den ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen lässt. Ebenso begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer bei Selbstbedienung im Falle einer Preisänderung bei einem Sachgut nach dessen Entnahme durch den Kunden einen höheren als den im Zeitpunkt der Entnahme ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen lässt.

Gemäß § 15 Abs. 2 leg.cit. ist, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 39 der GewO 1973 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt wurde, der Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich und sind Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen ihn zu verhängen.

Gemäß § 47 Abs. 1 GewO 1994 kann der Gewerbetreibende für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte eine Person bestellen, die der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte verantwortlich ist (Filialgeschäftsführer).

5.2. Im Grunde des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest und wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten, dass dieser als gewerberechtlicher Geschäftsführer der X KG mit Sitz in X, X, in Ermangelung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers, zu verantworten hat, dass am 22. Mai 2019 in der Filiale X, X (WB-Nr. X), für die Sachgüter Lipton Wellnesstee (verschiedene Sorten), Preis am Regal: 2,19 Euro, Preis bei der Scanner Kassa: 2,59 Euro und Schwarzkopf Brillance Haarfarbe, Preis am Regal: 5,29 Euro, Preis bei der Scanner Kassa: 5,95 Euro, sohin nach deren Entnahme durch den Kunden ein höherer als der im Zeitpunkt der Entnahme am Regal zur Selbstbedienung ausgezeichnete Preis verlangt wurde.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass vom Beschwerdeführer der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 2 PrAG erfüllt wurde.

5.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht gelungen.

5.3.2. Für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems ist es erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die Vorschriften des Preisauszeichnungsgesetzes auch tatsächlich befolgt und welche

Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, das heißt sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung der Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (vgl. für viele VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 9.6.2017, Ra 2017/02/0068; 7.12.2016, Ra 2016/02/0239, 0240, jeweils mwN). Ein wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen jederzeit sichergestellt werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof hat weiter ausgesprochen, dass ein wirksames Kontrollsystem nicht die ständige Beaufsichtigung jedes Arbeitnehmers verlangt, sondern das Treffen von Maßnahmen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH 9.2.2015, Ra 2015/02/0014; 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen dafür stichprobenartige Überprüfungen nicht aus.

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, aufzuzeigen, welche konkreten Maßnahmen im Unternehmen im Hinblick auf die hier erfolgten Arbeitsvorgänge im Einzelnen vorgesehen wurden, um gerade eine solche Übertretung des Preisauszeichnungsgesetzes, wie im gegenständlichen Fall, zu verhindern. Schulungen und Betriebsanweisungen vermögen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, nicht aber zu ersetzen. Ebenso reichen Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 4.7.2018, Ra 2017/02/0240, mwN). Gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern muss ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass die eingewiesenen und laufend geschulten Arbeitnehmer jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten.
Vom Beschwerdeführer wurden sowohl in der Beschwerdeschrift als auch in der mündlichen Verhandlung sehr detailliert und umfassend das im Unternehmen installierte Kontrollsystem sowie die Unternehmenshierarchie samt deren Kontrolltätigkeiten geschildert.
Dabei ist hervorgekommen, dass die Mitarbeiter bei Beginn ihrer Tätigkeit umfassend auch im Hinblick auf durchzuführende Preisänderungen und Auszeichnungen geschult und angewiesen werden, allerdings reichen - wie oben angeführt - solche Schulungen und Anweisungen allein nicht aus, um von einem effektiven Kontrollsystem sprechen zu können.
Aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung kristallisierte sich weiters heraus, dass die Regionalverkaufsleitung ihre Kontrolltätigkeit gegenüber der Filialleitung in einem Intervall von zwei bis drei Tagen ausübt und dabei stichprobenartig die Preisauszeichnung überprüft. Das

Preisänderungsprotokoll wird spätestens alle 18 Tage gemeinsam mit dem Kassaprüfungsprotokoll überprüft. Die vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrolle ist somit nicht geeignet, um zu gewährleisten, dass von der Filialleitung tatsächlich im Zeitpunkt der Preisreduzierung ein Preisabgleich zwischen Preisstreifen und Kassapreis mittels mobilem Datenerfassungsgerät erfolgte. Die Leitung Verkauf als übergeordnete Kontrollinstanz überprüft wiederum das Kassaprüfungsprotokoll, das Aufschluss über mögliche Abweichungen geben könnte, und erst bei allfälligen Widersprüchlichkeiten wird das Preisänderungsprotokoll zur Überprüfung hinzugezogen. Dabei wurde ein Überwachungsintervall von sechs bis acht Wochen vom Beschwerdeführer genannt. Dies stellt einen verhältnismäßig langen Zeitraum dar, in welchem keine bzw. nur eine stichprobenartige Kontrolle stattfindet. Vom Verwaltungsgerichtshof wird hingegen gefordert, dass die einschlägigen Bestimmungen jederzeit sicherzustellen sind, sohin begleitende Kontrollmaßnahmen erforderlich sind (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092), weshalb eine ex-post Kontrolle (vgl. VwGH 16.2.2011, 2011/08/0004) beispielsweise durch nachträgliche Überprüfung von Liefer- und Wiegescheinen, um eine Überladung eines Lkw hintan zu halten, oder die nachträgliche Kontrolle der monatlichen Abrechnungen des Steuerberaters (vgl. VwGH 12.10.2017, Ra 2015/08/0082) nicht ausreichend ist, gleiches gilt auch für die Kontrolle von Preisreduzierungs- und Kassaprüfungsprotokollen. Dass gegenständlich ein wirksames Kontrollsystem, wie vom Verwaltungsgerichtshof gefordert, nicht vorliegt, zeigt sich auch darin, dass die dargestellten Maßnahmen, basierend auf Computerprogramm und Aufsuchen der Filialen durch die Regionalverkaufsleitung, eine falsche Preisauszeichnung zum Nachteil der Kunden nicht verhindern konnten. Nachgewiesen wurde vom Beschwerdeführer auch nicht, in welcher Form durch ihn eine lückenlose Überprüfung der Leitung Verkauf erfolgt. Die von ihm genannten Berichtspflichten der Verkaufsleitung genügen den Anforderungen an ein effektives Kontrollsystem nicht.

Im Sinne der vorgenannten Verwaltungsgerichtshof-Judikatur reicht das Vorbringen des Beschwerdeführers sohin nicht aus, ihn von seinem Verschulden gänzlich zu befreien. Der Beschwerdeführer konnte zwar glaubhaft darlegen, dass das Unternehmen ein umfangreiches allgemeines Kontroll- und Schulungsprogramm aufweist, jedoch kann trotz allem von der Regionalverkaufsleitung - als vom Beschwerdeführer eingesetzte unmittelbare Kontrollinstanz - nicht jederzeit sichergestellt werden, dass von der Filialleitung nachweislich die erforderliche Kontrolle des Preisvergleichs zwischen Preisstreifen und Kassapreis tagesaktuell mittels mobilem Datenerfassungsgerät erfolgt. Dies wäre jedoch jedenfalls notwendig gewesen, um ein lückenloses Kontrollsystem darzustellen, um dadurch den Beschwerdeführer zu entlasten.

Es war daher vom Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen.

6. Zur Strafbemessung ist auszuführen:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von 100 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 1.450 Euro verhängt. Weiters wurde straferschwerend das Vorliegen einschlägiger Verwaltungsstrafvormerkungen gewertet, sonstige Erschwerungs- und Milderungsgründe seien im Verfahren nicht hervorgekommen. Mangels konkreter Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers hat die belangte Behörde der Strafbemessung eine Schätzung, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 2.300 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten, zugrunde gelegt. Seitens des Beschwerdeführers wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung auf die Sorgepflicht für zwei Kinder hingewiesen.

Ausgehend von der Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich dem Schutz der Konsumenten dahingehend, dass die richtige Auspreisung von Waren jederzeit gewährleistet ist, kann im Hinblick darauf, dass bereits einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen gegeben sind, eine Ermessensüberschreitung der belangten Behörde bei der Strafbemessung nicht erkannt werden. Das vom Beschwerdeführer dargelegte Kontrollsystem weist doch Mängel auf, sodass von keinem geringen Verschulden gesprochen werden kann. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte somit keine strafmildernden Umstände erkennen, die eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe rechtfertigen würden. Zudem bewegt sich die verhängte Geldstrafe im unteren Bereich des Strafrahmens. Somit ist die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und auch notwendig, um den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der

Bestimmung betreffend das Preisauszeichnungsgesetz, insbesondere zur Evaluierung des Kontrollsystems, zu bewegen.

Vom Beschwerdeführer wurden seine persönlichen Verhältnisse, nämlich die hinzugetretene Sorgepflicht für zwei Kinder, gegenüber der von der belangten Behörde vorgenommenen Schätzung berichtigt. Aufgrund der doch sehr niedrigen Annahme des monatlichen Nettoeinkommens des Beschwerdeführers als gewerberechtlichen Geschäftsführer der X KG seitens der belangten Behörde, erscheinen die geänderten persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers bei der Strafbemessung seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht als berücksichtigungswürdig und wird davon ausgegangen, dass durch die verhängte Geldstrafe keine Beeinträchtigung der Sorgepflichten hervorgerufen wird.

Es war daher die von der belangten Behörde verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe zu bestätigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166).
Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann, insbesondere bezüglich des eigenmächtigen Handelns der Mitarbeiter, gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

6.3. Zum Einwand des Beschwerdeführers, wonach der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG entsprechen würde, ist zu bemerken, dass hierzu auf die langjährige ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG verwiesen wird, insbesondere auf das

richtungsweisende Erkenntnis vom 3. Oktober 1985, Slg. 11894 A. Diesen Anforderungen, nämlich Verhinderung einer allfälligen Doppelbestrafung und hinreichende Möglichkeit Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, wird der Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses gerecht (vgl. betreffend Tatort: VwGH 21.12.1998, 98/17/0052; bezüglich Tatzeit: 29.10.2015, Ra 2015/07/0097, unter Hinweis auf VwGH 2.9.2008, 2007/10/0038; 22.6.2011, 2009/04/0152).

Zu II.:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 20 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier